

§ 1 T-PFG Errichtung des Fonds

T-PFG - Patientenentschädigungsfonds-Gesetz, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.01.2026

(1) Zur Wahrnehmung der im § 2 Abs. 1 festgelegten Aufgabe wird der Tiroler Patientenentschädigungsfonds, im Folgenden kurz „Fonds“ genannt, errichtet.

(2) Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz in Innsbruck.

In Kraft seit 12.09.2001 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at